

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a.Main vom 20.06.2024!

(vom Gemeinderat nicht förmlich genehmigte Fassung)

Anwesend: Stephan Morgenroth, Erster Bürgermeister, Fleckenstein Anton, Gowor Peter, Günther Ellen, Harth Jochen, Heidenfelder Steffen, Hofmann Michael, Maier Wolfgang, Schwab Klaus, 2. Bürgermeister, Selke Susanne, 3. Bürgermeisterin.

Fehlend: Braun Wieland, Hartung Sandra, Kimmel Stefan.

Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil erfolgen öffentliche Ortstermine am Spielplatz Michaelsberg, am Feuerwehrgerätehaus Neustadt und an der Mainlände Neustadt.

TOP 01	Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift vom 18.04.2024
---------------	---

Der Bürgermeister erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.04.2024 wurde allen zugestellt. Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung liegt zur Einsichtnahme auf. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TOP 02	Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss des FSV Neustadt/Erlach e.V.
---------------	--

Bereits Mitte 2023 trat die Vorstandschaft des FSV Neustadt/Erlach e.V. an die Gemeinde heran und informiert sie darüber, dass größere Investitionsmaßnahmen an der vereinseigenen Turnhalle in Neustadt notwendig sind. U.a. müssen hier, nach fast fünf Jahrzehnten, die Fenster, insbesondere die große östliche Fensterfront im Hallenbereich, ausgetauscht werden. Zudem soll zur Eigenversorgung eine PV-Anlage auf dem Hallendach installiert werden.

Bereits hier wurden im Vorfeld verschiedene Förderprogramme geprüft. U.a. wurde auch eine mögliche Förderung im Rahmen der Stadtbauförderung, als Versammlungsstätte der Gemeinde, angedacht. Allerdings wäre diese widersprüchlich zur möglichen Förderung über den Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Rahmen der Vereinsförderung. In der Folge wurde nun die beste Förderung mit einer möglichst hohen Förderquote überprüft.

Die Sanierungsmaßnahmen sollten in drei Abschnitten über die Jahre 2024 bis 2026 erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde war der Förderweg noch offen. Da die Städtebauförderung über die Gemeinde hätte abgebildet werden müssen, wurden im Investitionsprogramm die entsprechenden möglichen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung dargestellt. Diese setzen sich zusammen aus dem eigentlichen Zuschuss der Gemeinde sowie der dann weitergeleiteten Fördermittel.

Parallel wurde seitens des Sportvereins ein Antrag beim BLSV eingereicht. Erfreulicherweise ist dieser nun mit einer Förderquote von 55 % der Gesamtmaßnahme bewilligt worden. D.h., die angedachte Städtebauförderung kommt nicht zum Tragen. Darüber hinaus werden die eigentlichen Fassadensanierungsmaßnahmen noch mit 15 % der Gesamtkosten durch die BAFA bezuschusst. Allerdings kann dann die Maßnahme nicht in drei Teilabschnitten, sondern muss als eine Maßnahme durchgeführt werden.

Somit bleibt bei den Gesamtkosten von ca. 225.000 Euro aktuell ein offener Finanzierungsbedarf von rd. 75.000 Euro für den Sportverein.

Mit Schreiben vom 04.06.2024 beantragt nun der Sportverein einen Investitionszuschuss von 10 % der Gesamtkosten von der Gemeinde. Dieser beantragte Zuschuss wurde als Grundlage für die Finanzierung des Projektes nach Rücksprache mit der Gemeinde im Finanzierungsplan bereits berücksichtigt.

Die Gesamtmaßnahme incl. der dann noch notwendigen Kreditaufnahme des Sportvereins muss noch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt, sich mit einem pauschalen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 33.000 Euro als freiwillige Leistung der Gemeinde an den Sanierungskosten der Turnhalle zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Gemeinderatsmitglied Stefan Heidenfelder nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 03 Beratung und Beschlussfassung über die Haltung der Gemeinde Neustadt a.Main zur geplanten Biosphärenregion Spessart
--

Mit dem Anschreiben der beteiligten Landkreise Main-Spessart, Miltenberg, Aschaffenburg und Stadt Aschaffenburg an die Gemeinden zum Thema Biosphärenregion Spessart werden diese zu deren Haltung befragt und ob eine Fläche für die Kernzone zur Verfügung gestellt werden würde.

Ein in der Betrachtung sehr wichtiges Kriterium ist, dass ein Biosphärenreservat in die Zuständigkeit der Regierung falle. Diese „staatlichen Außenstellen“ sind personell und finanziell deutlich besser ausgestattet als der oftmals in kommunaler Trägerschaft liegende Naturpark.

Die Ziele eines Biosphärenreservats könnten somit viel nachhaltiger verfolgt werden. Ein Biosphärenreservat ermögliche auch den verbesserten Zugang zu Förderungen. In einem Biosphärenreservat gibt es 3 verschiedene Zonen (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone).

Die Kernzone dient dem Schutz von Biotopen, Arten und natürlichen Prozessen und wird daher nicht bewirtschaftet. Die Pflegezone bildet den Übergangsbereich zwischen Kernzone und Entwicklungszone und ist als Puffer für mögliche Einwirkungen auf die Kernzone zu verstehen. Hier steht der Erhalt und die Pflege schutzwürdiger Ökosysteme im Vordergrund. Alle bisherigen Nutzungen und Wirtschaftsformen sind – so die offizielle Aussage - weiterhin erlaubt. Die Entwicklungszone umfasse den Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum der Bevölkerung.

Im Mittelpunkt stehe hier der wirtschaftende Mensch. Ziel sei, das Wirtschaften auf freiwilliger Basis in allen Bereichen nachhaltiger zu gestalten. Auch hier sind gem. offiziellen Angaben alle bisherigen Nutzungsformen erlaubt.

Die Machbarkeitsstudie liegt mittlerweile vor. Es sei nun, so die beteiligten Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Aufgabe der beteiligten Gebietskörperschaften in ihren Gremien darüber zu entscheiden, ob sie sich mit ihrem Gemeindegebiet einem möglichen Antrag zur Biosphärenregion anschließe oder nicht.

Die Gemeinde verfügt über eine Waldfläche von knapp 500 ha. Hiervon sind bereits rd. 24 ha (5 % der Fläche) aus der Nutzung zur natürlichen Waldentwicklung herausgenommen. Die größte Fläche hiervon befindet sich am Gaiberg an der südöstlichen Gemarkungsgrenze.

Aufgrund der Lage der gemeindlichen Waldflächen, welche nicht zusammenhängend und durch große zusammenhängende Privatwaldflächen getrennt werden, ist es der Gemeinde nicht möglich, hier weitere Flächen für eine Kern- oder auch eine Pflegezone zur Verfügung zu stellen.

Zudem sieht die Gemeinde keine unmittelbaren Vorteile. Es sind sogar noch viele Fragen offen, die bisher abschließend nicht geklärt werden konnten. Insbesondere was die abschließende Nutzung, auch auf Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, betrifft.

Trotzdem will sich die Gemeinde nicht gegen ein mögliches Biosphärenreservat stellen.

Informationen und Auszüge der Machbarkeitsstudie sind unter <https://biosphaere-spessart.de/> zu finden.

Die Gemeinde steht einem möglichen Biosphärenreservat Spessart grundsätzlich offen gegenüber, wird aber weder für eine Kern- noch für eine Pflegezone Flächen zur Verfügung stellen können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Die Gemeinde sieht keine Vorteile, sondern vielmehr Nachteile einer möglichen Biosphärenregion Spessart und ist daher gegen eine Ausweisung eines Biosphärenreservats Spessart.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 Bauangelegenheiten

TOP 04 A Errichtung eines Carports in der "Pfalzbrunnenstraße"

Die Bauherrin plant die Errichtung eines Carports im Anschluss an die bestehende Garage in nördliche Richtung an der Pfalzbrunnenstraße. Das Vorhaben wäre nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO verfahrensfrei möglich, durch die Vorgaben des Bebauungsplans „Schweppach 1“ ist eine Befreiung von der Baugrenze erforderlich. Die Baugrenzenüberschreitung wird mit der effektiven Grundstücksausnutzung der zu schaffenden zwei Stellplätze begründet. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen das Vorhaben.

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Carports auf der Fl.Nr. 1803/13 der Gemarkung Neustadt zu und erteilt der beantragten Baugrenzenüberschreitung das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 B Aufbau zweier Gauben auf ein Wohnhaus und Ausbau des Daches zur zusätzlichen Wohneinheit im "St.-Johannes-Weg"

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs von Erlach ohne Bebauungsplan. Der vormalige Bebauungsplan „Erlach-Nord“ ist aufgehoben. Am Gebäude sollen sowohl in westliche als auch in östliche Richtung jeweils eine Dachgaube errichtet werden um im Obergeschoss eine zusätzliche Wohneinheit zu schaffen. Während die westliche Gaube, zur Erschließungsstraße hin, ca. 60 % der Hauslänge einnimmt, tritt die östliche nur mit ca. 30 % der Gebäudelänge in Erscheinung. Rechnerisch ergibt sich hiermit ein weiteres Vollgeschoss, wofür im Bebauungsplan eine Befreiung notwendig werden würde. Während Gauben in Ost- und Westrichtung in der Umgebung vorgefunden werden, ist die Ausbildung als Flachdachgaube neu zu beurteilen. Diese dürften als zeitgenössisch beurteilt werden und auch die Einbindung der Kamine gestaltet sich in einer Schleppgaube schwieriger. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag, gerade im Hinblick auf die Nachverdichtung im Bestand so zugestimmt werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Aufbau zweier Gauben auf dem Wohnhaus der Fl.Nr. 260/40 der Gemarkung Erlach mit der Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 C Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ der Stadt Lohr a. Main

Die Stadt Lohr a.Main beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit der gleichzeitigen Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Alte Gärtnerei“. Damit strebt man die Wiedernutzbarmachung eines brachgefallenen, innerörtlichen Areals, zur Schaffung von Wohnraum sowie Flächen für soziale, kulturelle und gewerbliche Nutzung an. Die vorliegende Planung beinhalten den Neubau von Geschosswohnungsbau. Hierdurch wird die Gemeinde Neustadt a.Main ebenso wenig beeinträchtigt, wie durch die Schaffung einer Kindertageseinrichtung und die Bereitstellung von Gewerbeflächen.

Die Gemeinde Neustadt a.Main hat keine grundlegenden Vorbehalte oder Anmerkungen zur Entwurfsplanung „Alte Gärtnerei“ der Stadt Lohr a.Main.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 05 Änderung der Geschäftsordnung;
Neufassung des § 8 Beschließende Ausschüsse sowie red. Änderungen gem. der
Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages**

TOP 05 A Neufassung des § 8 Beschließende Ausschüsse

Bei einer Überprüfung der Geschäftsordnung durch die überörtliche Rechnungsprüfung beim Landratsamt Main-Spessart wurde darauf hingewiesen, dass die Grundlagen zum Sonderausschuss per Gesetz aufgehoben wurden und die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden muss. § 8 würde deshalb wie folgt neu gefasst:

“§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) 1Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. 2Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. 3Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.”

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung vom 07.05.2020 i.d.F. vom 08.10.2023 zu ändern und § 8 nach dem vorgenannten Wortlaut neu zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 B Änderung des „§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats“

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

...

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 2 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 C Änderung des „§ 11 Einzelne Aufgaben“

§ 11 Einzelne Aufgaben

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

....

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung bzw. Antragstellung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO, mit Ausnahme der Erklärung und Mitteilung in Bezug auf die in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayBO genannten Vorhaben.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 11 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 D Änderung des „§ 20 Einberufung“

§ 20 Einberufung

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihr oder ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 20 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 E Änderung des „§ 32 Einsichtnahme und Kopieerteilung“

§ 32 Einsichtnahme und Kopieerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 bis 4 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung von § 32 der Geschäftsordnung nach der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 F Änderung des „§ 34 Art der Bekanntmachung“

Durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 ist eine neue Art der Bekanntmachung für die Gemeinden möglich und muss durch den Gemeinderat gefasst werden. Nachdem die Gemeinde Neustadt a.Main und die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main kein eigenes Amtsblatt nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO unterhalten, kann die Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde vorgenommen werden. Nach § 35 der Geschäftsordnung ist dies durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 34 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main) zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.neustadt-erlach.de/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichneten Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung von § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat für die künftige Art der Bekanntmachung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020

Aufgrund der Kommunalrechtsnovelle 2023 wurden auch die Grundlagen zum beschließenden „Sonderausschuss“ per Gesetz aufgehoben und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Neustadt a.Main in der heutigen Sitzung durch Beschluss entsprechend angepasst.

Diese Vorgehensweise muss nun auch für die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 erfolgen. Die Gemeinde Neustadt a.Main erlässt deshalb aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Änderungssatzung
§ 1**

§ 2 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

• den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **3** ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Gemeinderat bestimmte Ausschussmitglied, Peter Gowor (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) Der Ausschuss gem. Absatz 1 ist vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.Main., 20.06.2024



.....
Stephan M o r g e n r o t h
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07 Verschiedenes

TOP 07 A Bürgerversammlung in den Ortsteilen Neustadt a.Main und Erlach

Bürgermeister Morgenroth informiert den Gemeinderat, dass die Bürgerversammlung in Neustadt am 26.06.2024 um 19:00 Uhr im Pfarrheim Neustadt stattfindet. Im Ortsteil Erlach findet die Bürgerversammlung am 27.06.2024 um 19:00 Uhr im ECV-Heim Erlach statt.

TOP 07 B Widmung des neuen Baugebiets

Das Baugebiet Mühlwiesen ist noch nicht abgeschlossen und die Widmung des Baugebiets steht noch aus.

TOP 07 C Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 25.07.2024 statt.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung!